

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Klage der Pescanova, S. A., gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Juni 2001**

(Rechtssache T-119/01)

(2001/C 245/34)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Die Pescanova, S. A., mit Sitz in Chapela (Pontevedra, Spanien), hat am 1. Juni 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Antonio Creus, Rechtsanwältin Begoña Uriarte, und Rechtsanwalt Salvador Rodríguez.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. März 2001 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr die diesem Unternehmen mittels der Entscheidung C(94)3834/4 endg. der Kommission vom 21. Dezember 1994 gewährte Beihilfe für ein Vorhaben der Gründung einer gemischten Gesellschaft auf dem Fischereisektor gekürzt wird;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die angefochtene Entscheidung, die auf der Grundlage der Verordnung Nr. 4253/88<sup>(1)</sup> des Rates und insbesondere deren Artikel 24, und der grundlegenden Regelung des Abkommens EG/Argentinien<sup>(2)</sup> erlassen wurde, gelangt zu dem Ergebnis, dass die der Klägerin 1994 gewährte Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe von 1 824 813 EURO auf 1 351 995 EURO gekürzt wird, was dazu führt, dass binnen drei Monaten vom Datum der Entscheidung an, ein Betrag von 472 818 EURO zu erstatten ist. Nach den Ausführungen in der Entscheidung besteht der Grund für die Kürzung der Beihilfe darin, dass das Fangschiff Orense, das bei der Gründung der gemischten Gesellschaft nach Argentinien verbracht wurde, die Fischfangtätigkeit in argentinischen Gewässern ohne vorherige Genehmigung der Kommission sechzehn Monate nach der Gründung der Gesellschaft eingestellt habe, was zu einer erheblichen Änderung der für die Gewährung der Beihilfe aufgestellten Voraussetzungen bedeute.

Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren auf Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung auf die folgenden Gründe:

- *Fehlende Rechtsgrundlage*: Der angefochtenen Entscheidung fehle es an einer Rechtsgrundlage, da das Abkommen

EG/Argentinien kein Verfahren für die Kürzung oder Wiedereinziehung der Beihilfen vorsehe, die den aufgrund des Abkommens gegründeten gemischten Gesellschaften gewährt würden, und auch auf keine Gemeinschaftsregelung verweise, die ein derartiges Verfahren einführe. Ferner habe die Kommission während des Verfahrens niemals die konkreten Bestimmungen des Abkommens EG/Argentinien oder die in der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe aufgestellten Voraussetzungen konkret angegeben, gegen die die Klägerin nach ihrer Ansicht verstoßen habe. Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe weder gegen eine Bestimmung des Abkommens EG/Argentinien noch gegen die Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe verstoßen, und die angefochtene Entscheidung sei für nichtig zu erklären, da die Kommission bei der Beurteilung eines Verstoßes ohne Rechtsgrundlage einen Fehler begangen habe.

- *Verletzung des Grundsatzes einer ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verfahrensrechte*: Die Kommission habe das Vorbringen der Klägerin nicht berücksichtigt, das ihr im Verwaltungsverfahren bei zahlreichen Gelegenheiten übermittelt worden sei.
- *Fehlende Begründung*: Die Kommission gebe in der Entscheidung nicht an, welche Bestimmungen der anwendbaren Regelung sie für verletzt halte. Sie erwähne auch nicht den Sachverhalt, der dazu geführt habe, dass die Orense ihre Fischfangtätigkeit in argentinischen Gewässern aufgegeben habe, und sie erläutere nicht die Gründe, aus denen sie die Ansicht vertrete, dass es sich bei diesem Sachverhalt nicht um Fälle höherer Gewalt handele, die die Kürzung der zu erstattenden Beihilfe rechtfertigen könnten, und nicht die Gründe, aus denen sie meine, dass diese Kürzung nicht vorgenommen werden könne.
- *Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes*: Die Klägerin könne sich nicht vorstellen, dass die Kommission ein in der anwendbaren Regelung nicht vorgesehenes Verfahren über die Kürzung der Beihilfen einleite, zumal wenn man die damalige Praxis der Kommission und das Unterbleiben einer Reaktion berücksichtige, als das Unternehmen den argentinischen Behörden das Verlassen der Gewässer dieses Landes mitgeteilt habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen auf den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3447/93 des Rates vom 28. September 1993 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik über die Fischereibeziehungen (ABl. L 318, S. 1).